

§4 Abholung, Übergabe und Transport

Das Mietobjekt ist vom Mieter am vereinbarten Abholort abzuholen. Das Abholdatum kann nach Vereinbarung bis zu 5 Tage vorm Benützungsbeginn sein. Als Basis für den Mietzins wird jedoch nur die Benutzungsdauer herangezogen.

Für den Transport des Mietobjektes ist ein geeignetes Zugfahrzeug mit mindestens 75kw Leistung und Druckluftbremsanlage zu verwenden.

Die Treppengeländer sind für den Transport im Bereich der Urinale (vor der Stiege) in der Herrentoilette zu verstauen.

Die WC-Türen sind während der Fahrt zu verschließen.

§5 Kautio, Bezahlung und Stornierung

Bei Abholung ist eine Kautio von 300€ zu entrichten, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe wieder rückerstattet wird.

Stornierungen sind mindestens 4 Wochen vor ersten Miettag zu melden, ansonsten wird 1 Tag in Rechnung gestellt.

Die Miete ist an das Konto der Raiba Enzenkirchen - AT19 3445 5000 0651 8088 - zu entrichten. Zahlungsziel 14 Tage nach Rückgabe des WC-Wagens ohne Abzug.

§6 Haftung, Reinigung und Schäden

Ab Abholdatum bis zum Rücklieferdatum haftet der Mieter vollumfänglich für das Mietobjekt. Die Haftung schließt auch den Transport des Mietobjekts vom Vermieter zum Mieter und zurück mit ein.

Das Mietobjekt wird im gereinigten Zustand übergeben und ist auch in solchen zurückzubringen. Bei einer unzureichenden Übergabereinigung (schlechterer Reinigungszustand wie bei der Übernahme) behält sich der Vermieter das Recht vor die Kautio voll oder teilweise einzubehalten und für den Reinigungsaufwand zu verwenden.

Plakattieren ist ausnahmslos verboten.

Das Mietobjekt besitzt einen Fäkalientank, dieser ist nach der Verwendung, jedoch vor der Rücklieferung zu entleeren und zu reinigen. Zur Reinigung sind am Tank C-Kupplungen angebracht.

Der Mieter haftet für sämtliche am Mietobjekt entstandenen Schäden. Entstandene Schäden müssen dem Vermieter bei Rückgabe gemeldet werden und dürfen nicht selbständig repariert werden. Der Vermieter kümmert sich um etwaige Reparaturarbeiten, die dabei entstandenen Kosten sind vom Mieter zu übernehmen.

Jede Haftung des Vermieters für Elementar- und Diebstahlschäden sowie für Beschädigungen am Fahrzeug durch Drittpersonen ist ausgeschlossen.

§7 Nutzungsbedingungen

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt nur im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu benutzen.

Das Mietobjekt darf ausschließlich als WC-Wagen benutzt werden. Eine Änderung der Benützungsort ist nicht gestattet. Bei der Benützung des Mietobjektes hat der Mieter alle Sorgfalt walten zu lassen.

Jegliche Veränderungen am Mietobjekt sind nicht gestattet.

Eine Weitervermietung an Dritte ist nicht zulässig.

Die Arbeiten für den Auf- / Abbau, sowie Anschlussarbeiten am Einsatzort sind vom Mieter zu übernehmen. Das Mietobjekt darf nur im waagrechten Zustand betrieben werden und ist mit den dafür vorgesehenen Winden zu sichern. Das Mietobjekt gegen Wegrollen zu sichern.

Bei Frostgefahr sind vom Mieter Vorkehrungen zu treffen, um das Mietobjekt zu beheizen bzw. alle Leitungen und Becken so zu entleeren, dass keine Frostschäden entstehen können.

§8 Ausstattung

Die Vermietung des Mietobjektes erfolgt ohne Ausstattung von Verbrauchsmaterial. Etwaige enthaltene Verbrauchsmaterialien werden vom Vorgänger kulanterweise weitergegeben.

Bei der Übergabe des Mietobjekt befinden sich diverse Ausstattungsgegenstände im Mietobjekt, sollten bei der Rücklieferung besagte Gegenstände beschädigt sein oder fehlen, behält sich der Vermieter das Recht vor die Kautionsvoll oder teilweise einzubehalten, bzw. Nachforderungen zu stellen, sollte die Kautionsvoll nicht ausreichen. Bei der Rücklieferung vergessene Ausstattungsgegenstände sind unverzüglich, jedoch innerhalb eines Tages zu bringen, ansonsten erfolgt eine Verrechnung.

Anzahl	Gegenstand	Kommentar
2	Radkeile	
2	ABC Kupplungsschlüssel	
3	Abwasserschlauch A110	
2	Treppengeländer	
1	Adapter 12/24V	
1	Übergangsstück A110/Güllekupplung	
1	Schlüsselbund	

§9 Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Mietverhältnis gilt als Gerichtsstand Ried/Innkreis.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Enzenkirchen, den

VERMIETER

MIETER